

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Bremswirkung von Fahrzeugkombinationen bestehend aus land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen gemäß der VO (EU) Nr. 167/2013 (neue ZGM) und angehängten Fahrzeugen, welche nicht den Anforderungen der VO (EU) Nr. 167/2013 entsprechen (alte Anhänger).

Frage- oder Problemstellung:

Ab 01.01.2018 müssen Traktoren der Klassen T1, T2, T3 und T4.3 hinsichtlich des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme die VO (EU) Nr. 167/2013 einhalten. Damit einhergehend müssen die Bremssysteme die VO (EU) 2015/68 erfüllen. Diese legt in Anhang II, Anlage 1 die Anforderungen an die Kompatibilität von Zugfahrzeugen und angehängten Fahrzeugen fest. Gemäß der Diagramme 2 und 3 wird der maximal zulässige Vorsteuerdruck (Voreilung), also der Druck, der über das Anhängerbremsventil angesteuert wird, bevor die Bremsanlage der ZGM mit Druck beaufschlagt wird, auf 20 bis 100 kPa begrenzt.

ZGM gemäß Richtlinie 2003/37/EG unterlagen einer solchen Kompatibilität nicht, sodass hier höhere Vorsteuerdrücke möglich waren. Erfahrungsgemäß haben sich diese zwischen 200 und 300 kPa bewegt.

Bei Kombination einer neuen ZGM mit einem alten Anhänger kann es durch die schwächere bzw. spätere Ansteuerung des Anhängers zu einem „Aufschieben“ des Anhängers kommen. Dies kann zu längeren Bremswegen und instabilem Brems- und Fahrverhalten führen.

Ergebnis:

Die Kompatibilität ist mit der Typgenehmigung gemäß VO (EU) Nr. 167/2013 sowohl für Zugfahrzeuge als auch für angehängte Fahrzeuge nachzuweisen. Die Einhaltung der Kompatibilitätsbänder sowie die Bremswirkung der Fahrzeugkombination ist Bestandteil der Prüfungen gemäß VO (EU) 2015/68. Somit entspricht eine neue ZGM mit einem Vorsteuerdruck von maximal 100 kPa den Anforderungen.

Ältere ZGM oder Anhänger, welche der Einschränkung des Vorsteuerdrucks nicht unterlagen, erfüllen ebenfalls die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Vorschriften.

Die Prüfung einer neuen ZGM mit einem alten Anhänger ist weder nach der VO (EU) Nr. 167/2013 noch der VO (EU) 2015/68 gefordert, so dass sich die beschriebenen Inkompatibilitäten verbunden mit einem schlechteren Brems- und Fahrverhalten ergeben können.

Die Genehmigungsinhaber für neue ZGM werden gebeten, bis zum 01.10.2019 darzulegen, ob und in welcher Form Verwender neuer ZGM auf die möglichen Inkompatibilitäten und ihre Folgen hingewiesen werden.

Flensburg, 11.07.2019
Az.: 400-27/001#025
Henning Petersen